

Rundschreiben Nr. 27 / 2020 der Kommission SRO/SLV

An die FI-Prüfstellen und die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV

Zürich, 25. Mai 2020

COVID-19: Krise / Auswirkungen auf die Identifikationspflichten nach GwG (Update)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FINMA hat am 7. April 2020 die Aufsichtsmittteilung 3/2020 veröffentlicht (<https://www.finma.ch/de/news/2020/04/20200407-meldung-finma-aufsichtsmittteilung-03-2020/>).

Darin führt sie Erleichterungen für die Beaufsichtigten in der COVID-19-Krise ein, insbesondere auch hinsichtlich der GwG-Sorgfaltspflichten. Die SRO-Kommission hat diese Erleichterungen mit Rundschreiben Nr. 26/2020 vom 9. April 2020 bezüglich der bei der SRO/SLV angeschlossenen FI präzisiert.

Mit Aufsichtsmittteilung 6/2020 vom 19. Mai 2020 hat die FINMA ihren Entscheid vom 7. April 2020 hinsichtlich einzelner Aspekte erweitert (<https://www.finma.ch/de/news/2020/05/20200519-news-aufsichtsmittteilung-062020>). Konkret hat die FINMA die bis 1. Juli 2020 befristete Erleichterung unter den in der FINMA-Aufsichtsmittteilung 3/2020 formulierten Voraussetzungen mit den folgenden Anpassungen verlängert:

- Für Neueröffnungen, für die bis am 1. Juli 2020 die Erleichterung gemäss Aufsichtsmittteilung 03/2020 in Anspruch genommen wurde bzw. noch wird, hat die Echtheitsbestätigung spätestens innerhalb von 120 Tagen (statt 90 Tagen) seit der Eröffnung der Beziehung vorzuliegen.
- Für Neueröffnungen mit Kunden mit ausländischem Domizil kann auch über den 1. Juli 2020 hinaus bis am 1. Oktober 2020 die Erleichterung – wie in der Aufsichtsmittteilung 03/2020 formuliert – angewandt werden. Die Echtheitsbestätigung hat spätestens innerhalb von 120 Tagen seit der Eröffnung der Beziehung vorzuliegen.
- Sofern Echtheitsbestätigungen aufgrund von konkreten Einschränkungen, die mit Covid-19-Massnahmen zusammenhängen, nicht innert der angepassten Fristen erhältlich gemacht werden können, ist dies im Einzelfall zu dokumentieren. Die Echtheitsbestätigung hat in diesen Fällen so rasch wie möglich vorzuliegen.

Da sich die Aufsichtsmittteilung Nr. 6/2020 der FINMA im für die GwG-Identifizierung relevanten Teil ausdrücklich auf die FINMA-Aufsichtsmittteilung 3/2020 bezieht, welche die Weitergabe der Erleichterungen durch die SRO in Ziff. 4.2 ausdrücklich erlaubt, hat die SRO-Kommission entschieden, dass sie die vorerwähnten Anpassungen ebenfalls zu Gunsten der bei ihr angeschlossenen Finanzintermediäre übernehmen wird.

Entsprechend hat die SRO-Kommission mittels Zirkulationsbeschluss am 25. Mai 2020 folgendes beschlossen:

Der Beschluss der SRO-Kommission vom 8. April 2020 wird durch folgenden Beschluss ergänzt:

- Für die Nachreichung der Echtheitsbestätigung des Identifikationsdokuments gemäss Rz. 25 Abs. 2 SRR gilt die **verlängerte Frist von 120 Tagen** (statt 90 Tagen). Diese Verlängerung der Frist von 30 auf 120 Tage gilt ausschliesslich für bis am 1. Juli 2020 neu abgeschlossene Geschäftsbeziehungen.
- Für Neueröffnungen mit Kunden mit **ausländischem** Domizil kann auch über den 1. Juli 2020 hinaus bis am **1. Oktober 2020** die Erleichterung wie in der FINMA-Aufsichtsmittteilung 3/2020 formuliert angewandt werden. Die Echtheitsbestätigung hat spätestens innerhalb von **120 Tagen** seit der Eröffnung der Beziehung vorzuliegen.
- Sofern Echtheitsbestätigungen aufgrund von konkreten Einschränkungen, die mit Covid-19-Massnahmen zusammenhängen, auch nicht innert der angepassten Fristen erhältlich gemacht werden können, ist dies im Einzelfall zu dokumentieren. Die Echtheitsbestätigung hat in diesen Fällen so rasch wie möglich vorzuliegen.
- Weiterhin gilt gemäss Rz. 25 Abs. 2 SRR die 30-Tages-Frist für die Nachreichung des Identifikationsdokuments an sich (also z.B. auch einer einfachen Kopie des Identifikationsdokuments).

Die weiteren Hinweise im Rundschreiben der SRO-Kommission 26/2020 sind weiterhin zu beachten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Leiterin der Fachstelle, Frau Rechtsanwältin MLaw Lea Ruckstuhl, oder die Sekretärin der SRO-Kommission, Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Cornelia Stengel, unter **Telefon +41 44 250 49 90** zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel
Sekretärin der SRO-Kommission

sig. MLaw Lea Ruckstuhl
Leiterin Fachstelle

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Fachstelle
- SRO-Prüfstelle
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA